

- 1 Frage stellen**  
einem erfahrenen Anwalt  
Jetzt auch vertraulich
- 2 Preis festlegen**  
Sie bestimmen die Höhe selbst
- 3 Antwort in 1 Stunde**  
Rechtssicher vom Anwalt

[Jetzt eine Frage stellen](#)

## Verleumdung, üble Nachrede oder Beleidigung

| 20.09.2017 13:47

Preis: **78,00 € Strafrecht**

Beantwortet von

**Rechtsanwalt Andreas Schwartzmann**



Herr P. hat mich bei meinen (bisherigen) Freunden schlecht gemacht (seit 2014), ich habe schon diese Freunde verloren und lässt sich neue Vorschriften einfallen obwohl er nicht der Arbeitgeber von seiner Firma ist.

Ich wollte ihn mal spüren lassen, wie es ist. Jemanden schlecht zu machen. Deshalb habe ich in bei einem Freundschaftsverein, wo er als Beirat tätig ist.

Dabei habe ich folgendes geschrieben:

"Herr P. ist ein ganz schlimmer Finger, sein Sie bloß vorsichtig mit ihm. Ich habe das am eigenen Leib gespürt. Dieser Herr redet im Hintergrund schlecht über die Leute, wahrscheinlich auch über Sie. Dann habe ich gehört, von einigen Personen, dass er sich gerne als Vorgesetzter aufspielt. Man kann nur ihnen allen einen Abstand zu ihm empfählen. Ich weiß nicht ob er der richtige dafür ist, für so ein Amt.

Ich tat diese Mail von einer von mir erfundenen Mailadresse.

Sein Arbeitgeber und er, hat dieses nun herausgefunden. Sein Arbeitgeber hat mich darauf angerufen, wo bei ihm und dem Arbeitgeber von ihm zu folgenden Schluss kamen.

Ich habe von meiner Seite, eine Unterlassungserklärung unterschrieben, die so Punkte regelt, da ich mit seinem Arbeitgeber und mit einem weiteren Kollegen vom ihm befreundet bin. Will ich noch folgenden Punkt vorschlagen.

Da wir alle in Bayern zu Hause sind, wäre ein Runder Tisch sinnvoll, um sich alle Parteien auszusprechen.

Ferner räume ich die Schuld hier für ein.

Was für eine Strafe erwartet mich

Sehr geehrter Fragesteller,

Ihre Anfrage möchte ich Ihnen auf Grundlage der angegebenen Informationen verbindlich wie folgt beantworten:

Eine Strafe haben Sie nur zu erwarten, wenn man Sie anzeigt und die Staatsanwaltschaft Sie anklagt. Damit ist nicht zu rechnen. Ein strafbares Verhalten ist nicht zu erkennen. Im Übrigen würde eine Strafverfolgung mangels öffentlichem Interesse auch sehr schnell wieder eingestellt werden. Eine Strafe werden Sie daher nicht zu befürchten haben.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Wir  
empfehlen

## Die Anwalt Flatrate

Sie müssen sich neben Ihrer Arbeit auch noch um rechtliche Fragen und Belange kümmern? Das raubt Zeit und Nerven. Für Sie haben wir die Flatrate für Rechtsberatung entwickelt.

[Mehr Informationen](#)

### Bewertung des Fragestellers

20.09.2017 | 15:24

Hat Ihnen der Anwalt weitergeholfen?



Wie verständlich war der Anwalt?



Wie ausführlich war die Arbeit?



Wie freundlich war der Anwalt?



Empfehlen Sie diesen Anwalt weiter?



"Vielen Dank für ihre Hilfe"

**Stellungnahme vom Anwalt:**

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

**TESTSIEGER**  
einer unabhängigen  
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von  
Online Rechtsberatung  
Ausgabe 02/2008

